

BGer 9C_873/2014 vom 25. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_873_2014

FR: TF 9C_873/2014 du 25 février 2015

IT: TF 9C_873/2014 del 25 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist im Anschluss an das bundesgerichtliche Urteil vom 8. Mai 2014 einzig, ob Tatsachenänderungen in Gestalt einer Verbesserung des gesundheitlichen Leistungsvermögens eingetreten sind, welche eine Revision der ganzen Invalidenrente nach Art. 17 Abs. 1 ATSG rechtfertigen. Massgeblich in zeitlicher Hinsicht bleibt hiefür nach wie vor der Zeitraum vom 24. Mai bzw. 27. September 2006 bis zur Rentenaufhebungsverfügung vom 6. Januar 2012. Wie die Vorinstanz zu Recht erkannt hat, kann daher der Bericht der Klinik E._____ vom 24. Juni 2014 nicht in diesem Verfahren berücksichtigt werden. In materiell-rechtlicher Hinsicht hat die Vorinstanz die revisionsrechtlichen Grundsätze zutreffend dargelegt, insbesondere die Regel, dass eine bloss abweichende (medizinische) Beurteilung eines im wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes keine revisionsrechtlich relevante Tatsachenänderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG darstellt.

E. 2.1

Das kantonale Gericht hat zunächst den Versicherungsverlauf anhand der im Rentenzusprechungs- und in den Rentenrevisionsverfahren beigezogenen Arzt- und Spitalberichte korrekt dargestellt, was auch seitens des Beschwerdeführers nicht bestritten wird. Was die Frage nach eingetretenen Tatsachenänderungen anbelangt, hat die Vorinstanz eingeräumt, dass sich die in den Berichten der Jahre 2006 und 2011 genannten Diagnosen insbesondere in Bezug auf die Rückenbeschwerden nur unwesentlich unterscheiden, was aber eine revisionsrechtlich erhebliche Steigerung des tatsächlichen Leistungsvermögens (Arbeitsfähigkeit) grundsätzlich nicht ausschliesse. Auch dies ist richtig. Im Gegensatz zu den Ärzten der Klinik E._____ (Berichte aus den Jahren 2005 und 2006) hätten, so die Vorinstanz weiter, die Gutachter der Rehaklinik D._____ zudem die vom Beschwerdeführer geklagten Einschränkungen aufgrund der aktuell erhobenen, objektiven Befunde nicht nachvollziehen können; die Ärzte hätten zwar ein gewisses Mass an positions- und belastungsabhängigen Schmerzen anerkannt, jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Ausmass der geklagten Beschwerden und Einschränkungen aufgrund der klinischen Befunde sowie der objektivierbaren strukturellen Läsionen nicht erklären lasse, welche Beurteilung sich insbesondere auf Beobachtungen während der Untersuchungen stütze. Sowohl die Wirbelsäulenbeweglichkeit als auch die Mobilität und das Verbleiben in unveränderten Positionen sei in unbeobachtet geglaubten Momenten wesentlich besser und umfangreicher gelungen. "Entscheidend" sei jedoch, "dass die Ärzte der Rehaklinik D._____ in ihrer interdisziplinären Zusammenfassung auf eine entsprechende Zusatzfrage hin ausführten", es sei "ganz offensichtlich davon auszugehen (...), dass sich der Gesundheitszustand (...) in den letzten Jahren verbessert habe"; "offensichtlich" sei der Beschwerdeführer "zum Zeitpunkt der Begutachtung im

Universitätsspital Zürich insgesamt in einer schlechteren körperlichen Verfassung gewesen". Diese Verbesserung des Gesundheitszustandes komme sodann auch in der "Beurteilung der Arbeitsfähigkeit" (recte: Schätzung der Arbeitsfähigkeit) zum Ausdruck, wonach der Beschwerdeführer "nunmehr leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten vollschichtig ausüben könne". Das kantonale Gericht schloss auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes seit der Rentenzusprechung im Jahre 2006 in der Weise, dass dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit wieder zu 100 % zumutbar sei, was der Bericht des Dr. med. F. _____ über eine Konsultation vom 29. März 2010, da auf subjektiven Angaben basierend, nicht in Zweifel ziehe.

E. 2.2

Die in der Beschwerde erhobene Rüge, das kantonale Gericht habe mit seinem Urteil den Untersuchungsgrundsatz und die Beweiswürdigungsregeln (Art. 61 lit. c ATSG) nicht genügend befolgt, ist offensichtlich unbegründet. Fragen kann man sich einzig, ob der Schluss auf eine

wieder die vollzeitige Ausübung einer angepassten leichten bis mittelschweren Tätigkeit erlaubenden

Verbesserung des Leistungsvermögens offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG), mithin willkürlich (Art. 9 BV), ist. Diesbezüglich wirft die Beschwerde der Vorinstanz vor, übersehen zu haben, dass die Ärzte der Rehaklinik D. _____ die Arbeitsfähigkeit (leichte bis mittelschwere angepasste Tätigkeiten zumutbar) bereits einige Monate nach dem operativen Eingriff (vom 9. Mai 2005) "in dieser Zumutbarkeitsgrenze als gegeben" betrachtet hätten. Aus dem Gutachten der Rehaklinik D. _____ selber ergebe sich somit, dass ab etwa Herbst/Spätjahr 2005 "die gleiche Arbeitsfähigkeit mit dem gleichen Leistungsprofil vorliegt, wie diejenige zum Zeitpunkt der Begutachtung in der Rehaklinik D. _____ im Jahr 2011". Dieses im Zeitpunkt der Rentenzusprechung 2006 und der bestätigenden Revision (2007) zugrunde liegende Leistungsbild habe sich somit spätestens seit Ende 2005 nicht mehr verändert, weshalb von einer Verbesserung nicht die Rede sein könne.

E. 2.3

Diese Rüge ist begründet. Willkür liegt insbesondere dann vor, wenn der angefochtene Entscheid an einem inneren Widerspruch leidet (Urteil 1P.45/2000 vom 10. Februar 2000 E. 3c mit Hinweisen auf die publizierte Rechtsprechung). Das gilt sinngemäss - zumindest soweit ergebnisrelevant - für ein Sachverständigengutachten, auf welches das Gericht sein Urteil stützt. Die Rehaklinik D. _____ schreibt in ihrem Gutachten vom 1. Februar 2011 einerseits, das vorgängig detailliert beschriebene Anforderungsprofil für dem Versicherten zumutbare Arbeiten sei anzunehmen "einige Monate nach dem in Rede stehenden operativen Eingriff" (S. 6 oben), d.h. der "Diskushernienoperation L3/4 im Mai 2005" (S. 2 oben), andererseits, dass sich der Gesundheitszustand im Vergleich zum Zeitpunkt der Begutachtung im Universitätsspital Zürich (17. April 2007) "offensichtlich (...) verbessert" habe (S. 7 unten). Diese Angaben sind widersprüchlich, weshalb es Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), wenn das kantonale Gericht auf eine medizinische Expertise abstellt, die eine leistungsrelevante gesundheitliche Verbesserung

und gleichzeitig ein unverändertes Anforderungsprofil attestiert, das einen Rentenanspruch ausschliesst. Dieses war sodann schon

vor Erlass der rentenzusprechenden Verfügungen vom 24. Mai 2006 bzw.

vor dem diese bestätigenden Einspracheentscheid vom 27. September 2006 gegeben - und somit nicht erst im massgeblichen Vergleichszeitraum (oben E. 1) -, weshalb es nicht als Revisionsgrund in Betracht fällt.

E. 3

Die weiteren erwähnten von der Vorinstanz hilfsweise herbeigezogenen Indizien stellen ebenfalls keine revisionsrechtlich erhebliche Tatsachenänderungen dar. Damit ist ein Revisionsgrund nicht ausgewiesen, weshalb der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Invalidenrente hat.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu übernehmen (Art. 66 BGG). Ferner hat sie dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.